

TE Bvwg Erkenntnis 2014/3/26 W176 2002047-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2014

Entscheidungsdatum

26.03.2014

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

GEG §9 Abs2

GEG §9 Abs4

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 9 heute
2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 9 heute

2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

Spruch

W176 2002047-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 07.01.2014, Zl. Jv 57094-33a/14, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 07.01.2014, Zl. Jv 57094-33a/14, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), iVm § 9 Abs. 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1962 (GEG), abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 288 aus 1962, (GEG), abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1.1. Am 10.3.2011 stellte der Vater der Beschwerdeführerin, der aufgrund eines Vergleiches verpflichtet ist, dieser monatlich EUR 373,- an Unterhalt zu leisten, beim Bezirksgericht (BG) XXXX den Antrag, ihn von seiner Unterhaltsleistung zu entheben. 1.1. Am 10.3.2011 stellte der Vater der Beschwerdeführerin, der aufgrund eines Vergleiches verpflichtet ist, dieser monatlich EUR 373,- an Unterhalt zu leisten, beim Bezirksgericht (BG) römisch 40 den Antrag, ihn von seiner Unterhaltsleistung zu entheben.

1.2. In Erwiderung des Antrages legte die Beschwerdeführerin u.a. eine vom 02.03.2012 datierende Mitteilung des Finanzamtes XXXX an die Mutter der Beschwerdeführerin, demzufolge für diese im Zeitraum von September 2011 bis Februar 2015 erhöhte Familienbeihilfe zu beziehen sei, ein Schreiben des Leiters der Tierpflegeschule in XXXX vor, wonach sie aufgrund der Ergebnisse des Eignungstests mit 03.09.2012 an die genannte Schule aufgenommen werde, sowie eine vom 09.01.2013 datierende Schulbesuchstätigung dieser Schule vor, wonach die Beschwerdeführerin die erste Klasse der Schule besuche und die Ausbildung drei Jahre dauere. 1.2. In Erwiderung des Antrages legte die Beschwerdeführerin u.a. eine vom 02.03.2012 datierende Mitteilung des Finanzamtes römisch 40 an die Mutter der Beschwerdeführerin, demzufolge für diese im Zeitraum von September 2011 bis Februar 2015 erhöhte Familienbeihilfe zu beziehen sei, ein Schreiben des Leiters der Tierpflegeschule in römisch 40 vor, wonach sie aufgrund

der Ergebnisse des Eignungstests mit 03.09.2012 an die genannte Schule aufgenommen werde, sowie eine vom 09.01.2013 datierende Schulbesuchstätigung dieser Schule vor, wonach die Beschwerdeführerin die erste Klasse der Schule besuche und die Ausbildung drei Jahre dauere.

1.3. Am 08.10.2012 erstattete XXXX, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapeut, ein Sachverständigengutachten, in dem er nach Wiedergabe der eingesehen Akten, des Verlaufs der neuropsychiatrischen Untersuchung sowie der Nennung der Diagnosen - und zwar "[e]motional instabile Persönlichkeitsstörung (F60.3)" sowie Angst und Depression, Anpassungsstörung, aktuell in Remission (F43.22)" -unter der Überschrift "Zusammenfassung und Befundung" zunächst wie folgt ausführte: Anamnestisch finde sich bei der Beschwerdeführerin eine seit ca. zwei Jahren bestehende ängstlich-depressive Symptomatik im Rahmen einer Belastungssituation. Sie habe sich daher wiederholt in stationärer Behandlung im XXXX befunden. Psychopathologisch fänden sich aktuell keine Störungen des Gedankenganges sowie der emotionalen und affektiven Befindlichkeit. Kritikfähigkeit und Realitätsbezug seien erhalten; eine psychotische Symptomatik sei nicht erhebbar. Im Gutachten wird - soweit hier relevant - Folgendes festgehalten: Die neuropsychiatrische Symptomatik der Beschwerdeführerin erreiche Krankheitswert, sei aber aktuell stabil. In depressiven Phasen könne das Leistungskalkül der Beschwerdeführerin herabgesetzt sein. Leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, überwiegend durchschnittlicher bis fallweise überdurchschnittlicher Zeitdruck sowie Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen seien ihr ebenso wie die Absolvierung einer Ausbildung zumutbar. Bei der Beschwerdeführerin liege eine reaktive Störung vor; im Verlauf sei es zu einer deutlichen Besserung und Stabilisierung im Zustandsbild gekommen. Mögliche ängstlich-depressive Episoden und die damit einhergehende Störungen der kognitiven Funktionen, des Antriebs und des Selbstwertes könnten negative Folgen bzw. Auswirkungen auf die Arbeitsplatzfindung (zB erschwerendes Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche und -vermittlung) bzw. Absolvierung einer Ausbildung haben.

1.3. Am 08.10.2012 erstattete römisch 40, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapeut, ein Sachverständigengutachten, in dem er nach Wiedergabe der eingesehen Akten, des Verlaufs der neuropsychiatrischen Untersuchung sowie der Nennung der Diagnosen - und zwar "[e]motional instabile Persönlichkeitsstörung (F60.3)" sowie Angst und Depression, Anpassungsstörung, aktuell in Remission (F43.22)" -unter der Überschrift "Zusammenfassung und Befundung" zunächst wie folgt ausführte: Anamnestisch finde sich bei der Beschwerdeführerin eine seit ca. zwei Jahren bestehende ängstlich-depressive Symptomatik im Rahmen einer Belastungssituation. Sie habe sich daher wiederholt in stationärer Behandlung im römisch 40 befunden. Psychopathologisch fänden sich aktuell keine Störungen des Gedankenganges sowie der emotionalen und affektiven Befindlichkeit. Kritikfähigkeit und Realitätsbezug seien erhalten; eine psychotische Symptomatik sei nicht erhebbar. Im Gutachten wird - soweit hier relevant - Folgendes festgehalten: Die neuropsychiatrische Symptomatik der Beschwerdeführerin erreiche Krankheitswert, sei aber aktuell stabil. In depressiven Phasen könne das Leistungskalkül der Beschwerdeführerin herabgesetzt sein. Leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, überwiegend durchschnittlicher bis fallweise überdurchschnittlicher Zeitdruck sowie Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen seien ihr ebenso wie die Absolvierung einer Ausbildung zumutbar. Bei der Beschwerdeführerin liege eine reaktive Störung vor; im Verlauf sei es zu einer deutlichen Besserung und Stabilisierung im Zustandsbild gekommen. Mögliche ängstlich-depressive Episoden und die damit einhergehende Störungen der kognitiven Funktionen, des Antriebs und des Selbstwertes könnten negative Folgen bzw. Auswirkungen auf die Arbeitsplatzfindung (zB erschwerendes Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche und -vermittlung) bzw. Absolvierung einer Ausbildung haben.

1.4. Die Beschwerdeführerin sowie deren Vater, denen das Gutachten jeweils zur Stellungnahme übermittelt wurde, zogen dessen Richtigkeit nicht in Abrede.

1.5. Mit Beschluss vom 14.03.2013, Zl. XXXX, rechtskräftig geworden am 01.10.2013, wies das BG XXXX den Antrag des Vaters der Beschwerdeführerin auf Erhebung von der Unterhaltsleistung ab.

1.5. Mit Beschluss vom 14.03.2013, Zl. römisch 40, rechtskräftig geworden am 01.10.2013, wies das BG römisch 40 den Antrag des Vaters der Beschwerdeführerin auf Erhebung von der Unterhaltsleistung ab.

2. In der Folge wurden der Beschwerdeführerin (ebenso wie deren Vater) Gerichtsgebühren in Höhe von EUR 210,50 (i.e. die Hälfte der dem genannten Sachverständigen zugesprochenen Gebühren) vorgeschrieben.

3.1. Mit Schriftsatz vom 29.11.2013 ersuchte die Beschwerdeführerin darum, ihr diese Gebühren zu erlassen, da sie bis auf Weiteres außer den Alimentationszahlungen ihres Vaters und erhöhter Familienbeihilfe über kein eigenes Einkommen verfüge.

3.2. Ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien am 11.12.2013 eingeholter Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung ergab, dass die Beschwerdeführerin zuletzt am 28.01.2010 einer (geringfügigen) Beschäftigung nachgegangen war.

3.3. Mit dem angefochtenen Bescheid gab der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien dem Antrag des Beschwerdeführers auf Nachlass der geschuldeten Gerichtsgebühren gemäß § 9 Abs. 2 GEG nicht statt. Begründend wurde ausgeführt, dass die einen Nachlass rechtfertigende besondere Härte voraussetze, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten nicht bloß vorübergehend bestehen, sondern dass mit einer Besserung auf Dauer nicht gerechnet werden könne. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der am 27.03.1993 geborenen Beschwerdeführerin in Zukunft keinesfalls mehr verändern können. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides heißt es: "Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen einzubringen." 3.3. Mit dem angefochtenen Bescheid gab der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien dem Antrag des Beschwerdeführers auf Nachlass der geschuldeten Gerichtsgebühren gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG nicht statt. Begründend wurde ausgeführt, dass die einen Nachlass rechtfertigende besondere Härte voraussetze, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten nicht bloß vorübergehend bestehen, sondern dass mit einer Besserung auf Dauer nicht gerechnet werden könne. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der am 27.03.1993 geborenen Beschwerdeführerin in Zukunft keinesfalls mehr verändern können. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides heißt es: "Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen einzubringen."

5. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit einem an das Bundesverwaltungsgericht adressierten, am 27.01.2014 zur Post gegebenen Schriftsatz Beschwerde, wobei sie im Wesentlichen Folgendes ausführte: Sie leide mindestens seit 2010 an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung nach dem Borderline Typ und ihr momentanes Einkommen bestehe aus dem von ihrem Vater geleisteten Unterhalt sowie der "erhöhten Familienbeihilfe (da Behinderungsgrad 50 vH)". Laut dem Bescheid des Finanzamtes sei dieser Behinderungsgrad voraussichtlich mehr als drei Jahre andauernd und sei sie voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst Unterhalt zu verschaffen. Allerdings sei in drei Jahren eine Nachuntersuchung notwendig. Die Beschwerdeführerin lebe derzeit bei ihrer Mutter und es sei für sie entgegen der im angefochtenen Bescheid vertretenen Ansicht eine besondere Härte, EUR 210,50 an Gebühren - dies seien mehr als 50 Prozent der monatlichen Unterhaltszahlungen - zu bezahlen. Sollte es nicht möglich sein, ihr diese Gebühren zu erlassen, ersuche sie um deren Stundung, um sie im Falle einer hoffentlich gebesserten finanziellen Situation in der Zukunft zu begleichen. Der Beschwerde ist neben der unter Punkt 1.2. erwähnten Mitteilung des Finanzamtes XXXX ein -von XXXX, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie" erstelltes und vom "Leitende[n] Arzt XXXX" genehmigtes -"Fach/Ärztliches Sachverständigengutachten" vom 27.02.2012 beigelegt, dessen nicht geschwärzten Passagen zu entnehmen ist: Die Beschwerdeführerin sei in den Zeitraum September bis Oktober 2011 sowie von November 2011 bis Februar 2012 stationär im XXXX aufhältig gewesen. In beruflicher Hinsicht verfüge sie über einen Hauptschulabschluss sowie einen Handelschulabschluss, wobei sie in einigen Fächer negativ beurteilt worden sei. Derzeit sei sie auf Jobsuche, bislang habe sie keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Die "Drogen- und Alkoholanamnese [sei] bland". Als Diagnose ist posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) angeführt. Der Gesamtgrad der Behinderung wird mit "50 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend" definiert. Eine Nachuntersuchung sei in drei Jahren notwendig. Die Untersuchte sei voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. 5. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit einem an das Bundesverwaltungsgericht adressierten, am 27.01.2014 zur Post gegebenen Schriftsatz Beschwerde, wobei sie im Wesentlichen Folgendes ausführte: Sie leide mindestens seit 2010 an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung nach dem Borderline Typ und ihr momentanes Einkommen bestehe aus dem von ihrem Vater geleisteten Unterhalt sowie der "erhöhten Familienbeihilfe (da Behinderungsgrad 50 vH)". Laut dem Bescheid des Finanzamtes sei dieser Behinderungsgrad voraussichtlich mehr als drei Jahre andauernd und sei sie voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst Unterhalt zu verschaffen. Allerdings sei in drei Jahren eine Nachuntersuchung notwendig. Die Beschwerdeführerin lebe derzeit bei ihrer Mutter und es sei für sie entgegen der im angefochtenen Bescheid vertretenen Ansicht eine besondere Härte, EUR 210,50 an Gebühren - dies seien mehr als 50 Prozent der monatlichen Unterhaltszahlungen - zu bezahlen. Sollte es nicht möglich sein, ihr diese Gebühren zu erlassen, ersuche sie um deren Stundung, um sie im Falle einer hoffentlich gebesserten finanziellen Situation in der Zukunft zu begleichen. Der Beschwerde ist neben der unter Punkt 1.2. erwähnten Mitteilung des Finanzamtes römisch 40 ein -von römisch 40 ,

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie" erstelltes und vom "Leitende[n] Arzt XXXX" genehmigtes -"Fach/Ärztliches Sachverständigengutachten" vom 27.02.2012 beigelegt, dessen nicht geschwärzten Passagen zu entnehmen ist: Die Beschwerdeführerin sei in den Zeitraum September bis Oktober 2011 sowie von November 2011 bis Februar 2012 stationär im römisch 40 aufhältig gewesen. In beruflicher Hinsicht verfüge sie über einen Hauptschulabschluss sowie einen Handelschulabschluss, wobei sie in einigen Fächer negativ beurteilt worden sei. Derzeit sei sie auf Jobsuche, bislang habe sie keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Die "Drogen- und Alkoholanamnese [sei] bland". Als Diagnose ist posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) angeführt. Der Gesamtgrad der Behinderung wird mit "50 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend" definiert. Eine Nachuntersuchung sei in drei Jahren notwendig. Die Untersuchte sei voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

6. Mit einem am 07.03.2014 beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien eingelangten Schreiben leitete das Bundesverwaltungsgericht diesem die Beschwerde gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991 (AVG), iVm § 17 VwGVG weiter. 6. Mit einem am 07.03.2014 beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien eingelangten Schreiben leitete das Bundesverwaltungsgericht diesem die Beschwerde gemäß Paragraph 6, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt 51 aus 1991, (AVG), in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG weiter.

7. Mit einem am 14.03.2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben legte der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien die Beschwerde samt bezug habendem Verwaltungsakt vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die Beschwerdeführerin ist verpflichtet, Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 210,50 zu zahlen.

1.2. Die Beschwerdeführerin lebt bei ihr Mutter, die für sie erhöhte Familienbeihilfe bezieht. Die Beschwerdeführerin erhält von ihrem Vater monatlichen Unterhalt in der Höhe von EUR 373,-

1.3. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin auf Dauer arbeitsunfähig wäre.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellung zur Zahlungspflicht ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsunterlagen; ihre Richtigkeit wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt.

2.2. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Mutter lebt und diese für sie erhöhten Unterhalt bezieht, basiert auf ihrem diesbezüglich glaubwürdigen Vorbringen in Zusammenhang mit der vorgelegten Mitteilung des Finanzamtes vom 02.03.2012. Die Feststellung zur Höhe des Unterhalts, den die Beschwerdeführerin von ihrem Vater bezieht, ergibt sich aus dem beigeschafften Pflegschaftsakt des XXXX. 2.2. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Mutter lebt und diese für sie erhöhten Unterhalt bezieht, basiert auf ihrem diesbezüglich glaubwürdigen Vorbringen in Zusammenhang mit der vorgelegten Mitteilung des Finanzamtes vom 02.03.2012. Die Feststellung zur Höhe des Unterhalts, den die Beschwerdeführerin von ihrem Vater bezieht, ergibt sich aus dem beigeschafften Pflegschaftsakt des römisch 40 .

2.3. Die (negative) Feststellung zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin fußt auf folgenden Erwägungen:

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts kommt dem unter Punkt

1.3. dargestellten Gutachten hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit (deutlich) mehr Beweiskraft zu als jenem "Fach/Ärztliche[n] Sachverständigengutachten" vom 27.02.2012, auf das die Beschwerdeführerin in der Beschwerde verweist. Ersteres ist nicht nur aktueller, sondern unterscheidet sich von letzterem insbesondere darin, dass es in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise begründet ist. Im "Fach/Ärztlichen Sachverständigengutachten" vom 27.02.2012 wird hingegen weder dargelegt, worauf die Diagnose "posttraumatische Belastungsstörung (F43.1)" gestützt wird noch weshalb davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin voraussichtlich dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Dem vom Bundesverwaltungsgericht zugrunde gelegten Gutachten von XXXX ist zwar zu entnehmen, dass die Krankheit der Beschwerdeführerin ein erschwerendes Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche und -vermittlung darstellen

könne; zugleich wird aber festgehalten, dass es zu einer deutlichen Besserung in ihrem Zustandsbild gekommen sei und der Beschwerdeführerin leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, überwiegend durchschnittlicher bis fallweise überdurchschnittlicher Zeitdruck sowie Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen ebenso zumutbar seien wie die Absolvierung einer Ausbildung. Auch hat die Beschwerdeführerin - wie in diesem Zusammenhang festzuhalten ist - nicht vorgebracht hat, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie die im September 2012 begonnene, dreijährige Ausbildung zur Tierpflegerin abschließen werde. Dem vom Bundesverwaltungsgericht zugrunde gelegten Gutachten von römisch 40 ist zwar zu entnehmen, dass die Krankheit der Beschwerdeführerin ein erschwerendes Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche und -vermittlung darstellen könne; zugleich wird aber festgehalten, dass es zu einer deutlichen Besserung in ihrem Zustandsbild gekommen sei und der Beschwerdeführerin leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, überwiegend durchschnittlicher bis fallweise überdurchschnittlicher Zeitdruck sowie Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen ebenso zumutbar seien wie die Absolvierung einer Ausbildung. Auch hat die Beschwerdeführerin - wie in diesem Zusammenhang festzuhalten ist - nicht vorgebracht hat, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie die im September 2012 begonnene, dreijährige Ausbildung zur Tierpflegerin abschließen werde.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu den anzuwendenden Gesetzesbestimmungen:

3.1.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. 3.1.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.1.2. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1.2. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes BGBl. Nr. 173/1950 (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 BGBl. Nr. 29/1984 (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen

Kostenersparnisverbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnisverbunden ist.

3.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

3.2.1.1. Gemäß § 7 Abs. VwGVG beträgt die Frist zu Erhebung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen, wobei diese mit dem Tag der Zustellung bzw. - wenn der Bescheid nur mündlich verkündet wurde - mit dem Tag der Verkündung beginnt. Die Beschwerde wird - wie sich aus § 12 VwGVG - ergibt, nur dann fristwährend erhoben, wenn sie bei der belangten Behörde eingebracht wird. Anders als nach § 63 Abs. 5 AVG ist die Einbringung der Beschwerde nicht per se fristwährend; die Beschwerdefrist wäre unter diesen Umständen nur gewahrt, wenn das Verwaltungsgericht die Beschwerde gemäß § 6 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG rechtzeitig an die Behörde weiterleitet (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013), § 12, Anm 6; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), § 12, K 4).

3.2.1.1. Gemäß Paragraph 7, Abs. VwGVG beträgt die Frist zu Erhebung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen, wobei diese mit dem Tag der Zustellung bzw. - wenn der Bescheid nur mündlich verkündet wurde - mit dem Tag der Verkündung beginnt. Die Beschwerde wird - wie sich aus Paragraph 12, VwGVG - ergibt, nur dann fristwährend erhoben, wenn sie bei der belangten Behörde eingebracht wird. Anders als nach Paragraph 63, Absatz 5, AVG ist die Einbringung der Beschwerde nicht per se fristwährend; die Beschwerdefrist wäre unter diesen Umständen nur gewahrt, wenn das Verwaltungsgericht die Beschwerde gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG iVm Paragraph 17, VwGVG rechtzeitig an die Behörde weiterleitet vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013), Paragraph 12,, Anmerkung 6; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), Paragraph 12,, K 4).

3.2.1.2. Enthält ein Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist gemäß § 61 Abs. 4 AVG das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde. Unter einer unrichtigen Angabe der Einbringungsbehörde ist nicht nur der Fall zu verstehen, in dem im Bescheid eindeutig und ausschließlich eine falsche Einbringungsbehörde genannt wird, sondern u.a. auch jener, in dem der Bescheid die Einbringungsbehörde nicht zweifelsfrei erkennen lässt (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 61 Rz 28). Dies trifft dann zu, wenn aufgrund des Wortlauts der Rechtsmittelbelehrung die objektive Möglichkeit der Irreführung der Partei besteht (vgl. etwa VwGH 27.06.1996, 95/06/0171; 18.10.2001, 2000/06/0009).

3.2.1.2. Enthält ein Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist gemäß Paragraph 61, Absatz 4, AVG das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde. Unter einer unrichtigen Angabe der Einbringungsbehörde ist nicht nur der Fall zu verstehen, in dem im Bescheid eindeutig und ausschließlich eine falsche Einbringungsbehörde genannt wird, sondern u.a. auch jener, in dem der Bescheid die Einbringungsbehörde nicht zweifelsfrei erkennen lässt vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 61, Rz 28). Dies trifft dann zu, wenn aufgrund des Wortlauts der Rechtsmittelbelehrung die objektive Möglichkeit der Irreführung der Partei besteht vergleiche etwa VwGH 27.06.1996, 95/06/0171; 18.10.2001, 2000/06/0009).

3.2.2. Im gegenständlichen Fall langte die Beschwerde jedenfalls nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist bei der belangten Behörde ein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Rechtsmittelbelehrung im Sinne der zuvor dargestellten Rechtsprechung unrichtig und die (jedenfalls innerhalb der Beschwerdefrist erfolgte) Einbringung beim Bundesverwaltungsgericht somit fristwährend erfolgte: Zwar wird das Bundesverwaltungsgericht in der Rechtsmittelbelehrung nicht ausdrücklich als Einbringungs-behörde genannt, der Hinweis auf die Zulässigkeit einer Beschwerde "an das Bundesverwaltungsgericht" in Verbindung mit der im darauf folgenden Satz getroffenen Feststellung, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen einzubringen sei, bei gleichzeitiger Unterlassung der Nennung der belangten Behörde als Einbringungsbehörde, eröffnete gleichwohl die objektive Möglichkeit, dass der Empfänger irrtümlich davon ausgehen konnte, die Beschwerde sei direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

3.2.3. Die Beschwerde erweist sich daher als fristgerecht eingebracht und (da es auch nicht an anderen Prozessvoraussetzungen fehlt) als zulässig.

3.3. Zu Spruchpunkt A):

3.3.1.1. Gemäß § 9 Abs. 2 GEG können Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Gemäß § 9 Abs. 4 GEG entscheidet über solche Anträge der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid. 3.3.1.1. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG können Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz 4, GEG entscheidet über solche Anträge der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid.

3.3.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es in einem Verfahren über den Nachlass von Gerichtsgebühren Sache des Antragstellers, einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen aller jener Umstände darzutun, auf die der Nachlass gestützt werden kann. Im Nachsichtverfahren trifft den Antragsteller somit eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 29.06.2006, 2006/16/0021 mwN; vgl. auch VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182). Ohne substantielles Vorbringen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Situation nach Ende der Strafhaft und einer dann beengten wirtschaftlichen Lage ist die Behörde nicht verhalten, diesbezügliche Ermittlungen anzustellen (VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182). 3.3.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es in einem Verfahren über den Nachlass von Gerichtsgebühren Sache des Antragstellers, einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen aller jener Umstände darzutun, auf die der Nachlass gestützt werden kann. Im Nachsichtverfahren trifft den Antragsteller somit eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 29.06.2006, 2006/16/0021 mwN; vergleiche auch VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182). Ohne substantielles Vorbringen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Situation nach Ende der Strafhaft und einer dann beengten wirtschaftlichen Lage ist die Behörde nicht verhalten, diesbezügliche Ermittlungen anzustellen (VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182).

Die Gewährung eines Nachlasses nach § 9 Abs. 2 GEG setzt voraus, dass sowohl die Entrichtung zu einem späteren Zeitpunkt als auch die Entrichtung in - allenfalls sehr kleinen - Monatsraten noch immer eine besondere Härte darstellen würde, sodass nur mehr die endgültige Erlassung die Härte beseitigt. Wirtschaftliche Schwierigkeiten vorübergehender Natur rechtfertigen zwar eine Stundung (Ratengewährung), aber keinen Nachlass (VwGH 18.09.2007, 2007/16/0144 mwN). Besondere Härte liegt nicht vor, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorübergehender Natur sind (VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182; 27.11.2008, 2007/16/0009). Die Gewährung eines Nachlasses nach Paragraph 9, Absatz 2, GEG setzt voraus, dass sowohl die Entrichtung zu einem späteren Zeitpunkt als auch die Entrichtung in - allenfalls sehr kleinen - Monatsraten noch immer eine besondere Härte darstellen würde, sodass nur mehr die endgültige Erlassung die Härte beseitigt. Wirtschaftliche Schwierigkeiten vorübergehender Natur rechtfertigen zwar eine Stundung (Ratengewährung), aber keinen Nachlass (VwGH 18.09.2007, 2007/16/0144 mwN). Besondere Härte liegt nicht vor, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorübergehender Natur sind (VwGH 29.04.2013, 2010/16/0182; 27.11.2008, 2007/16/0009).

3.3.2. Aus nachstehenden Gründen ist dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht anzulasten: 3.3.2. Aus nachstehenden Gründen ist dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG nicht anzulasten:

Zum einen ist die belangte Behörde im gegenständlichen Fall zu Recht davon ausgegangen, dass eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin nicht ausgeschlossen ist. Denn es kann - wie unter Punkt 1.3. festgestellt - nicht angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin auf Dauer arbeitsunfähig wäre. Dabei ist insbesondere auf die von der Beschwerdeführerin 2012 begonnene dreijährige Ausbildung zur Tierpflegerin hinzuweisen. Dass eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausgeschlossen ist, räumt die Beschwerdeführerin im Übrigen der Sache nach selbst ein, wenn sie in der Beschwerde um Stundung der geschuldeten Gebühren ersucht, um sie im Falle einer "hoffentlich gebesserten finanziellen Situation in der Zukunft" zu begleichen.

Zum anderen kann in Hinblick auf die Höhe des geschuldeten Betrages sowie die Geldmittel, die die Beschwerdeführerin regelmäßig bezieht, nicht gesagt werden, dass etwa die Entrichtung in - allenfalls sehr kleinen - Monatsraten noch immer eine besondere Härte darstellen würde.

3.3.3. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen. Von der Durchführung einer öffentlichen Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. 3.3.3. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen. Von der Durchführung einer öffentlichen Beschwerdeverhandlung konnte gemäß

Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden.

3.4. Zu Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

In der rechtlichen Begründung (Punkt 3.) wurde jeweils unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt, dass die Beschwerde zwar zulässig, aber nicht begründet ist.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

besondere Härte, Einkommen, Gebührennachlass, Gerichtsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W176.2002047.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at